



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Juni 2021
(OR. en)

10041/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0210(COD)**

**PECHE 213
CADREFIN 307
CODEC 938**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Juni 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 311 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates zur Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 311 final.

Anl.: COM(2021) 311 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.6.2021
COM(2021) 311 final

2018/0210 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den

**Standpunkt des Rates zur Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments
und des Rates über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds**

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den

**Standpunkt des Rates zur Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments
und des Rates über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds**

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat durch die Kommission: 12. Juni 2018

(Dokument COM(2018) 390 final – 2018/0210 COD):

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 12. Dezember 2018

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen: 9. Oktober 2018

Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 4. April 2019

Übermittlung des geänderten Vorschlags: entfällt

Stellungnahme des Rates in erster Lesung: 14. Juni 2021

2. ZIEL DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS

Dieser Vorschlag ist Teil des Pakets des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für die Zeit nach 2020, das die Kommission im Mai 2018 vorgelegt hat. Mit diesem Vorschlag soll die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik sowie der Meerespolitik und der internationalen Meerespolitik der EU unterstützt werden. Die Kommission hat eine Mittelausstattung von 6,14 Mrd. EUR vorgeschlagen.

3. BEMERKUNGEN ZU DEM STANDPUNKT DES RATES

Der in erster Lesung festgelegte Standpunkt des Rates spiegelt die politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vom 4. Dezember 2020 voll und ganz wider.

Nach Auffassung der Kommission steht die politische Einigung insgesamt mit dem Ziel, den EU-Mehrwert zu maximieren, und mit den Prioritäten der EU im Rahmen des europäischen Grünen Deals zum digitalen Wandel und zur Resilienz im Einklang.

Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass die politische Einigung insgesamt ausgewogen ist und die erforderlichen Schutzklauseln enthält, um sicherzustellen, dass keine für die Nachhaltigkeit abträglichen Fischereisubventionen eingeführt werden. Nach Auffassung der Kommission steht die politische Einigung mit Folgendem im Einklang:

- den Grundsätzen einer nachhaltigen Fischerei im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik,
- der Zusage der EU im Rahmen des UN-Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 14.6, Fischereisubventionen zu untersagen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, und
- mit dem Standpunkt der EU bei den laufenden Diskussionen über Fischereisubventionen in der Welthandelsorganisation.

Deshalb unterstützt die Kommission die politische Einigung.

Diese Einigung beruht im Wesentlichen auf den folgenden Punkten:

- *Der Name des Fonds wurde in „Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds“ (EMFAF) geändert.*

Die Kommission ist der Auffassung, dass dieser neue Titel den Anwendungsbereich des Fonds widerspiegelt.

- *Verteilung der Finanzmittel*

- Kürzung der in direkter Mittelverwaltung ausgeführten Finanzmittel um 32 Mio. EUR infolge der Kürzung der gesamten EMFAF-Mittel im Rahmen des MFR um 32 Mio. EUR.

Die Kommission ist der Auffassung, dass diese sehr geringe Kürzung nicht zulasten der Unterstützung im Rahmen der direkten Mittelverwaltung, insbesondere für die Meerespolitik und die Agenda für die internationale Meerespolitik, geht. Zugleich werden trotz dieser Kürzung umfangreiche Zuweisungen an die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung beibehalten, damit diese den Anforderungen ihrer Fischerei- und Aquakultursektoren gerecht werden sowie Klima- und Umweltziele erreichen können.

- Senkung der Obergrenze für technische Hilfe der Kommission von 1,7 % auf 1,5 % der Gesamtmittelausstattung.

Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Verringerung zwar ihre Möglichkeit, die Mitgliedstaaten beim Programmplanungsprozess zu unterstützen, einschränkt, die durch technische Hilfe unterstützten Kernaufgaben jedoch nicht untergraben werden.

- Eine Obergrenze von 15 % jeder nationalen Zuweisung zur Umsetzung von fünf Flottenmaßnahmen (d. h. Erhöhung der Bruttoreaumzahl, Austausch von Schiffsmaschinen, erster Erwerb eines gebrauchten Schiffes durch einen jungen Fischer, endgültige Einstellung der Fangtätigkeit und vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit).

In dem Kommissionsvorschlag lag die Obergrenze bei 10 %, allerdings nur für die endgültige und die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit. Da sich die Art der anderen Maßnahmen jedoch geändert hat, beantragte die Kommission, dass sie ebenfalls unter die Obergrenze fallen sollten. Bei diesen fünf Maßnahmen handelt es sich um einzelne Investitionen oder Kompensationen, die daher keinen hohen Mehrwert aufweisen. Zwar hätte die Kommission eine Obergrenze von 10 % für alle fünf Flottenmaßnahmen vorgezogen, um einen maximalen Mehrwert der EU-Mittel zu gewährleisten, ist aber der Ansicht, dass diese Obergrenze bei 15 % immer noch sicherstellt, dass die Unterstützung für Flottenmaßnahmen nicht zulasten der Kernprioritäten des EMFAF geht (z. B. nachhaltige Fischerei, Fischereiaufsicht, Erfassung wissenschaftlicher Daten zur Unterstützung des Fischereimanagements, Innovation, kollektive Organisation des Sektors oder lokale Entwicklung). Durch diese Obergrenze wird auch verhindert, dass ein künstliches Angebot an Subventionen entsteht, das eine eigene Nachfrage generieren und somit den Markt verzerren würde.

- Anhebung der Obergrenze für den Ausgleich von Mehrkosten in den Gebieten in äußerster Randlage von 50 % auf 60 % der für diese Gebiete zugewiesenen Mittel mit der Möglichkeit einer weiteren Erhöhung um 10 Prozentpunkte, sofern dies von den Mitgliedstaaten in ihrem Programm hinreichend begründet wird.

Die Kommission ist der Auffassung, dass trotz dieser Erhöhung ein angemessener Anteil für strukturelle Investitionen verbleibt. Die Kommission wird sorgfältig prüfen, ob mögliche Anträge der Mitgliedstaaten auf Verwendung der zusätzlichen 10 Prozentpunkte durch einen tatsächlichen Bedarf gerechtfertigt werden.

- *Anpassung der Gesamtstruktur des Fonds an die Logik der anderen Fonds, die unter die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen fallen (insbesondere die Ersetzung der „Unterstützungsbereiche“ durch „spezifische Ziele“).*

Diese Anpassung hat keine inhaltlichen Auswirkungen. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese neue Struktur eine deutliche Vereinfachung mit sich gebracht hat, die die Anzahl der möglichen Ausnahmeregelungen für den EMFAF in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen einschränkt und die Programmplanung der Mitgliedstaaten erleichtern wird.

- *Schaffung einer neuen Maßnahme zur Erhöhung des Volumens (gemessen als „Bruttoreumzahl“) der Fischereifahrzeuge, um die Sicherheit, die Arbeitsbedingungen oder die Energieeffizienz zu verbessern.*

Obwohl diese Maßnahme nicht im Vorschlag der Kommission enthalten war und die Erhöhung der nominalen Fangkapazität eines Fischereifahrzeugs ermöglicht, ist die

Kommission der Auffassung, dass ausreichende Schutzklauseln vorhanden sind, um eine Erhöhung der Fangkapazität des Fischereifahrzeuges zu vermeiden.

- So kann nur der Parameter „Bruttoraumzahl“ der Fangkapazität angehoben werden, nicht jedoch der Leistungsparameter.
- Die Erhöhung der Bruttoraumzahl ist nur in Flottensegmenten möglich, in denen keine Überkapazität besteht. Sie muss durch den vorherigen Abbau mindestens derselben Bruttoraumzahl im selben Flottensegment oder in einem Segment der nationalen Flotte mit Überkapazitäten ausgeglichen werden, sodass die Gesamtkapazität der Flotte nicht erhöht wird. Dies ist eine strengere Regelung als die allgemeine Zugangs- und Abgangsregelung der EU, die lediglich vorsieht, dass der Zugang einer Fangkapazität durch einen entsprechenden Abgang aus einem beliebigen Flottensegment ausgeglichen werden muss.
- Die Erhöhung der Bruttoraumzahl muss durch eine erhöhte Sicherheit oder Energieeffizienz oder verbesserte Arbeitsbedingungen gerechtfertigt sein. Deshalb umfasst der Artikel eine erschöpfende Liste förderfähiger Vorhaben, bei denen die Erhöhung der Bruttoraumzahl an die anschließende Installation einer Anlage oder Ausrüstung zur Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen oder der Energieeffizienz gebunden ist, um sicherzustellen, dass keine schädlichen Vorhaben unterstützt werden.
- Nur Fischereifahrzeuge von bis zu 24 m Länge und einem Alter von mindestens 10 Jahren kommen für eine Förderung in Betracht, damit vor allem Fischereifahrzeuge, bei denen am dringendsten Veränderungen vorgenommen werden müssen, gefördert werden.

Deshalb ist die Kommission der Auffassung, dass diese Maßnahme keine schädliche Subventionsmaßnahme ist, da sie nicht zu Überfischung und Überkapazitäten beiträgt.

- *Änderung bestimmter Bedingungen für die Unterstützung für den Austausch von Schiffsmaschinen von Fischereifahrzeugen (d. h. Ausweitung der Förderfähigkeit auf Schiffe mit einer Länge zwischen 12 m und 24 m; neue Anforderung einer Verringerung der CO₂-Emissionen um 20 % für Fischereifahrzeuge mit einer Länge zwischen 12 m und 24 m).*

Die Kommission hebt drei Bedingungen hervor, die potenzielle schädliche Auswirkungen verhindern:

- Förderung ist nur in Flottensegmenten ohne Überkapazität möglich,
- die neue Maschine darf nicht mehr Leistung aufweisen als die zu ersetzende Maschine,
- die neue Maschine muss physisch geprüft werden, um sicherzustellen, dass ihre tatsächliche Leistung der angegebenen Leistung entspricht.

Die Ausweitung der Förderung auf Fischereifahrzeuge von bis zu 24 m Länge ist eine Übertragung aus dem Anwendungsbereich der Förderung im Zeitraum 2014-

2020. Die Kommission ist der Auffassung, dass die neue Anforderung zur Verringerung der CO₂-Emissionen zu den Zielen des europäischen Grünen Deals auf dem Weg zur Klimaneutralität beitragen wird. Die Kommission wird ermächtigt, bestimmte Aspekte der Methode zur Messung dieser Verringerung festzulegen und wird sicherstellen, dass diese Methode keinen zusätzlichen Aufwand für die Mitgliedstaaten und die Begünstigten mit sich bringt.

- *Änderung bestimmter Förderbedingungen für den ersten Erwerb eines gebrauchten Fischereifahrzeugs durch einen jungen Fischer (d. h. Ausweitung der Förderfähigkeit auf Fischereifahrzeuge mit einer Länge von mehr als 12 m bis 24 m; Förderfähigkeit des teilweisen Erwerbs des Fischereifahrzeugs (wobei der junge Fischer mindestens 33 % der Anteile besitzt)).*

Die Kommission erinnert daran, dass es sich bei dieser Unterstützung um eine Starthilfe für junge Fischer handelt, mit der der Generationswechsel beschleunigt werden soll. Dies ist nicht dasselbe wie die Flottenerneuerung, da nur für den ersten Erwerb eines gebrauchten Schiffes durch einen jungen Fischer (d. h. unter 40 Jahren) Unterstützung gewährt wird.

Die Kommission hebt zwei Bedingungen hervor, die potenzielle schädliche Auswirkungen verhindern:

- Förderung ist nur in Flottensegmenten ohne Überkapazität möglich,
- das Fischereifahrzeug muss gebraucht sein (d. h. bei kleinen Fischereifahrzeugen seit mindestens 3 Jahren und bei allen anderen Fischereifahrzeugen seit mindestens 5 Jahren registriert sein).

Die Ausweitung der Förderung auf Fischereifahrzeuge von bis zu 24 m Länge ist eine Übertragung aus dem Anwendungsbereich der Förderung im Zeitraum 2014-2020.

Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass die neue Möglichkeit, den teilweisen Erwerb eines Schiffes zu unterstützen, einen allmählichen Generationswechsel, etwa innerhalb eines Familienunternehmens, ermöglichen wird. Durch die Bedingung eines Eigentumsanteils von mindestens 33 % wird sichergestellt, dass der junge Fischer tatsächlich am Betrieb des Fischereifahrzeugs beteiligt ist, sodass die Möglichkeit eines Missbrauchs, etwa durch einen bloßen Besitz auf dem Papier, verringert wird.

- *Abschaffung des obligatorischen ergebnisorientierten Durchführungsmechanismus, der für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit („nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung“) vorgeschlagen wurde. Demzufolge können die Mitgliedstaaten frei entscheiden, welchen der in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen vorgesehenen Durchführungsmechanismen sie verwenden.*

Die Kommission bedauert zwar die Streichung dieses obligatorischen ergebnisbasierten Mechanismus, ist jedoch der Auffassung, dass die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit aus folgenden Gründen zur Beseitigung von Überkapazitäten beiträgt:

- sie muss in die Aktionspläne aufgenommen werden, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um gemäß der Gemeinsamen Fischereipolitik die Fangkapazität der Flotte an die verfügbaren Ressourcen in den Flottensegmenten anzupassen, die von Überkapazitäten betroffen sind,
- die abgewrackten Fangkapazitäten dürfen nicht ersetzt werden,
- der Begünstigte darf innerhalb von 5 Jahren nach Erhalt der Beihilfe kein neues Fischereifahrzeug registrieren.

Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Maßnahme keine schädliche Subventionsmaßnahme ist, da sie die Gesamtkapazität der Flotte dauerhaft reduzieren und damit den fischereilichen Druck auf die biologischen Meeresressourcen verringern wird.

- *Umwandlung der „außergewöhnlichen Einstellung der Fangtätigkeit“ (d. h. einer Ausgleichsregelung zur Abmilderung der sozioökonomischen Auswirkungen unerwarteter und umfangreicher Schließungen von Fischereien) in eine „vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeiten“ (d. h. eine Ausgleichsregelung, mit der die Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen und die Umsetzung einer vorübergehenden Verringerung des Fischereiaufwands auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten begleitet wird). Verlängerung der Höchstdauer der Entschädigung von 6 auf 12 Monate je Fischereifahrzeug während des Programmplanungszeitraums.*

Die Kommission stellt fest, dass diese Regelung strenger ist als im Zeitraum 2014-2020, weil jegliche Entschädigung für eine Erhaltungsmaßnahme i) durch wissenschaftliche Gutachten begründet werden und ii) zu einer Verringerung des Fischereiaufwands beitragen muss. Auch wenn die Höchstdauer der Ausgleichsregelung von 6 auf 12 Monate verlängert wurde, wird durch diese Bedingungen sichergestellt, dass die vorübergehende Einstellung zu Erhaltungsmaßnahmen beiträgt.

Die Kommission stellt ferner fest, dass diese Regelung in Bezug auf partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei strenger ist als im Zeitraum 2014-2020. So ist es nicht mehr möglich, die Nichtverlängerung eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei auszugleichen, sondern können nur noch Unterbrechungen seiner Anwendung aufgrund höherer Gewalt unterstützt werden.

- *Verfügbarkeit von Direktzuschüssen für produktive Investitionen in der Aquakultur und für kleine und mittlere Unternehmen im Verarbeitungssektor.*

Die Kommission bedauert, dass die politische Einigung den Vorschlag für verbindliche Finanzierungsinstrumente (z. B. staatliche Kredite oder Bürgschaften) für produktive Investitionen in der Aquakultur und für Investitionen im Verarbeitungssektor nicht beibehalten und damit die Vorschriften des Zeitraums 2014-2020 übernommen hat (d. h. verbindliche Finanzierungsinstrumente nur für große Unternehmen im Verarbeitungssektor). Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, das Potenzial von Finanzierungsinstrumenten sowohl im

Hinblick auf eine Vereinfachung als auch in Bezug auf die Hebelwirkung für Investitionen zu prüfen.

- *Schaffung einer Ausgleichsregelung zur Reaktion auf außergewöhnliche Krisen, die Marktstörungen verursachen. Die Förderfähigkeit dieser Ausgleichsregelungen kann nur durch einen Beschluss der Kommission, in dem die Lage im Hinblick auf die Marktstörungen dargelegt wird, ausgelöst werden.*

Die Kommission begrüßt diese Krisenregelung, mit der die Folgen der COVID-19-Pandemie und anderer möglicher künftiger Krisen bewältigt werden sollen. Die Kommission erinnert daran, dass ihr Anwendungsbereich auf den COVID-19-Maßnahmen beruht, die Ende 2020 ausgelaufen sind:

- Ausgleichszahlungen für wirtschaftliche Verluste einzelner Fischer, Aquakulturbetriebe und Betriebe des Verarbeitungssektors,
- Ausgleichszahlungen für Erzeugerorganisationen für die Verwaltung des Lagerhaltungsmechanismus der gemeinsamen Marktorganisation (d. h. zeitweilige gemeinsame Lagerung von Erzeugnissen, um das Angebot zu begrenzen und so die Preise in die Höhe zu treiben).

Die Kommission ist insbesondere der Auffassung, dass diese Regelung nur bei „außergewöhnlichen Ereignissen, die zu einer erheblichen Störung der Märkte führen“ und durch einen Beschluss der Kommission ausgelöst werden sollte, und zwar aus drei Gründen:

- (1) um sie auf schwere Krisen zu beschränken,
 - (2) damit die Ausgleichszahlungen rasch bereitgestellt werden können (ein delegierter Rechtsakt oder ein Durchführungsrechtsakt im Komitologieverfahren würde sonst mehrere Wochen, wenn nicht sogar Monate in Anspruch nehmen),
 - (3) um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- *Bewahrung des Grundsatzes, dass Investitionen an Bord nur dann förderfähig sind, wenn sie über die rechtlichen EU-Anforderungen hinausgehen. Allerdings werden Investitionen (einschließlich Investitionen an Bord) zur Erfüllung nationaler rechtlicher Anforderungen förderfähig, die erforderlich sind, um die von einem Mitgliedstaat auferlegten Anforderungen zur Umsetzung der fakultativen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2017/159 über die Arbeitsbedingungen an Bord zu erfüllen.*

Die Kommission ist der Auffassung, dass öffentliche Gelder Verhaltensweisen fördern müssen, die über die Einhaltung der Rechtsvorschriften hinausgehen, weshalb Investitionen an Bord (z. B. für Fischerei- oder Sicherheitsausrüstungen) einen Mehrwert schaffen müssen. Allerdings können Investitionen, die nationalen Anforderungen entsprechen, förderfähig sein, um Mitgliedstaaten dazu zu bewegen, ehrgeizigere Ziele zu verfolgen, als im EU-Recht vorgeschrieben sind. Die Kommission begrüßt auch die spezifische Ausnahme von dieser Regel für Investitionen an Bord im Zusammenhang mit Kontrolle und Überwachung (siehe nächster Absatz).

- *Förderfähigkeit aller Fischereifahrzeuge für die Förderung verpflichtender elektronischer Schiffsmeldesysteme (im Kommissionsvorschlag nur kleine Fischereifahrzeuge).*

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Modernisierung der bestehenden Kontrollinstrumente und der Einsatz neuer Überwachungstechnologien unabdingbar sind, um eine Kultur der Rechtstreue in diesem Sektor zu fördern. Deshalb begrüßt die Kommission, dass diese Investitionen förderfähig sind, auch wenn sie nicht über die rechtlichen Anforderungen hinausgehen.

- *Förderfähigkeit des Baus neuer Anlandestellen (aber nicht neuer Häfen).*

Für die Kommission gibt es keine wirtschaftliche Rechtfertigung dafür, dass der Bau neuer Häfen förderfähig ist, der für einen so kleinen Fonds auch zu teuer ist. Die Kommission erinnert daran, dass die Modernisierung bestehender Häfen förderfähig ist, selbst mit einem höheren Anteil öffentlicher Beihilfen für Investitionen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anlande Verpflichtung. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass Anlandestellen nicht mit Häfen gleichgesetzt werden können, da sie hauptsächlich für die Anlandungen kleiner Küstenfischereifahrzeuge dienen. Demzufolge erkennt die Kommission an, dass eine Unterstützung für neue Anlandestellen gerechtfertigt sein kann.

- *Einheitlicher Kofinanzierungshöchstsatz von 70 % anstelle eines spezifischen Satzes für jedes spezifische Ziel. Die einzige Ausnahme ist ein Satz von 100 % für den Ausgleich von Mehrkosten für die Gebiete in äußerster Randlage (wie im ursprünglichen Vorschlag vorgesehen).*

Die Kommission begrüßt diesen einheitlichen Höchstsatz und stellt fest, dass es sich mit Ausnahme der endgültigen und vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit (50 % im Vorschlag) dabei um eine Reduzierung gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag handelt (dort waren es zwischen 75 % und 100 % für alle anderen spezifischen Ziele). Deshalb befürwortet die Kommission diese allgemeine Reduzierung des EU-Anteils, die eine ausgewogenere Kofinanzierung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten bedeutet.

- *Anhebung der Höchstintensität öffentlicher Beihilfen von 30 % auf 40 % für bestimmte Flottenmaßnahmen (d. h. Erhöhung der Bruttoreaumzahl, Austausch von Schiffsmaschinen, erster Erwerb eines gebrauchten Schiffes durch einen jungen Fischer). Anhebung der anderen Sätze der Beihilfeintensität auf bis zu 100 % in anderen Fällen, die z. B. im Zusammenhang mit Innovation, kollektivem Nutzen und kollektiven Begünstigten stehen.*

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Satz der öffentlichen Beihilfe von der Art des Vorhabens oder der Begünstigten abhängen sollte. Höhere Sätze als der 50 %-Standardsatz sollten durch ein Marktversagen, einen hohen Mehrwert oder einen kollektiven Nutzen gerechtfertigt sein. Die Kommission ist der Auffassung, dass die in der politischen Einigung enthaltenen Bedingungen diesem Anliegen Rechnung tragen, insbesondere der Satz von 100 % für Fischereifahrzeuge der kleinen Küstenfischerei (der Hauptbestandteil der Vorzugsbehandlung für kleine Fischereifahrzeuge) und die Möglichkeit eines Satzes von 100 %, wenn das Vorhaben ein kollektives Interesse, einen kollektiven Begünstigten und innovative

Merkmale aufweist. Die Kommission begrüßt auch den niedrigeren Satz (40 %) für bestimmte einzelne Flottenmaßnahmen, da es sich um Einzelinvestitionen mit begrenztem Mehrwert handelt. In diesem Zusammenhang sollte die öffentliche Unterstützung private Investitionen mobilisieren und sie nicht behindern.

- *Streichung des Aktionsplans für die kleine Küstenfischerei als eigenständiges Dokument, aber Einbeziehung seiner Ziele in alle Programmplanungsanforderungen.*

Die Kommission ist der Auffassung, dass dies dieselbe Wirkung wie der vorgeschlagene Aktionsplan haben wird. So müssen die Mitgliedstaaten bei ihrer Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren (SWOT-Analyse) und bei der Beschreibung der Arten von Maßnahmen, die für jedes spezifische Ziel vorgesehen sind, die besonderen Bedürfnisse kleiner Fischereifahrzeuge einbeziehen. Dadurch wird, falls notwendig, eine differenzierte Behandlung kleiner Fischereifahrzeuge sichergestellt.

- *Verpflichtung der Mitgliedstaaten, regionale Herausforderungen in ihren nationalen Programmen zu berücksichtigen.*

Die Kommission ist der Auffassung, dass diese von den beiden gesetzgebenden Organen eingeführte neue Verpflichtung einen vernünftigen Kompromiss darstellt, um den spezifischen geografischen Herausforderungen bei der Ausarbeitung der nationalen Programme Rechnung zu tragen, ohne dass dadurch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Die Kommission betont, dass die Mitgliedstaaten auf die Analysen der Meeresbecken¹ Bezug nehmen sollten, in denen die wichtigsten Herausforderungen auf Ebene der Meeresbecken hervorgehoben und mögliche Lösungen aufgezeigt werden.

- *Durchführungsrechtsakte (anstelle von delegierten Rechtsakten im Vorschlag) zur Festlegung der Fälle von Verstößen gegen die Gemeinsame Fischereipolitik.*

Die Kommission ist der Auffassung, dass sich diese Änderung des Verfahrens nicht auf den Inhalt dieser Rechtsakte auswirkt.

- *Die beiden gesetzgebenden Organe akzeptierten nicht, dass in einem Artikel ein Klimaziel von 30 % und ein spezifisches Ausgabenziel für die Biodiversität festgesetzt wird – wie von der Kommission als Folgemaßnahme zur Einigung über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) gefordert.*

Auch wenn es keine verbindlichen Ausgabenziele für Klimaschutz und Biodiversität gibt, stellt die Kommission fest, dass der EMFAF im Kontext des Gesamtziels von 30 % für Klimaschutzausgaben und der Biodiversitätsziele im Rahmen des im MFR festgelegten Ausgabenziels von 7,5 % bis 10 % zu den Klimazielen der EU beitragen muss. Die Kommission wird im Rahmen der Programmplanung für den EMFAF für 2021-2027 mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um diese beiden Ziele zu erreichen.

¹ SWD(2020)206 final.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission unterstützt die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Organen und akzeptiert daher den vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkt.

5. ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

Die Kommission hat drei einseitige Erklärungen und zwei gemeinsame Erklärungen abgegeben, die in der Anlage enthalten sind.

ANLAGE

Erklärungen der Kommission

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Ausgabenziel für die Biodiversität

„Das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission erkennen an, dass dringend Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeres- und Küstenökosysteme und der Biodiversität ergriffen werden müssen. Die drei Organe sind sich darin einig, dass für die Bekämpfung des Verlusts an Biodiversität, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen bzw. deren Erhaltung in gutem Zustand erhebliche öffentliche und private Investitionen auf nationaler und europäischer Ebene erforderlich sind, und dass ein erheblicher Teil der EMFAF-Ausgaben in den Bereich Biodiversität investiert werden sollte. Die drei Organe kommen überein, dass die Europäische Kommission im Rahmen der Programmplanung für den EMFAF 2021-2027 mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten wird, um das in Erwägungsgrund 15 hervorgehobene übergreifende Ausgabenziel für die Biodiversität zu erreichen.“

Erklärung der Europäischen Kommission zur Überwachung des Ausgabenziels für die Biodiversität

„Die Europäische Kommission wird die Mitgliedstaaten im Rahmen der Programmplanung für den EMFAF 2021-2027 aktiv dazu anhalten, die in ihren Programmen vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere unter Artikel 25 (Schutz von Biodiversität und Ökosystemen), bestmöglich zu nutzen, um das übergreifende Ziel zu erreichen, im Rahmen des MFR jährliche Ausgaben für die Bekämpfung des Verlusts an Biodiversität, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und die Erhaltung der Ökosysteme in gutem Zustand bereitzustellen, und zwar indem im Jahr 2024 7,5 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR für Biodiversitätsziele und in den Jahren 2026 und 2027 10 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR für Biodiversitätsziele bereitgestellt werden.

Die Kommission wird die Höhe dieser Ausgaben regelmäßig auf der Grundlage der von den Begünstigten bei der Verwaltungsbehörde geltend gemachten förderfähigen Gesamtausgaben und der von dem Mitgliedstaat übermittelten Daten überwachen. Zeigt die Überwachung keine ausreichenden Fortschritte bei der Erreichung des übergreifenden Ziels, so wird die Kommission auf der jährlichen Überprüfungssitzung aktiv mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um Abhilfemaßnahmen, einschließlich einer Programmänderung, umzusetzen.“

Erklärung der Kommission und des Rates zu ihrer Zusage, eine Unterbrechung der Fischereitätigkeiten im Rahmen partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei zu vermeiden

„Der Rat und die Kommission sind weiterhin entschlossen, eine Unterbrechung der Fischereitätigkeiten im Rahmen partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei zu

vermeiden, indem sie sich um eine rechtzeitige Erneuerung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und ihrer Durchführungsprotokolle bemühen.“

Erklärung der Kommission zu staatlichen Beihilfen für die Erneuerung der Flotten in den Gebieten in äußerster Randlage

„Die Kommission nimmt die Schwierigkeiten zur Kenntnis, die bisher bei der Gewährung staatlicher Beihilfen für die Erneuerung der Flotten in den Gebieten in äußerster Randlage aufgetreten sind. Im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung dieser Gebiete wird sich die Kommission bemühen, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Erhebung wissenschaftlicher Daten zu verbessern, die erforderlich sind, um die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen festgelegte Fördervoraussetzung zu erfüllen, und so die Anwendung der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor in den Gebieten in äußerster Randlage zu erleichtern.“

Erklärung der Kommission zur Modernisierung der bestehenden Kontrollinstrumente und zum Einsatz neuer Überwachungstechnologien

„Die Kommission hat die Förderfähigkeit von Investitionen an Bord im Zusammenhang mit der Fischereiaufsicht und Durchsetzung – ob obligatorisch oder nicht – und für alle Fischereifahrzeuge der Union akzeptiert. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Investitionen es den Mitgliedstaaten ermöglichen werden, die im EMFAF verfügbaren Finanzmittel für die Kontrolle und Durchsetzung in vollem Umfang zu nutzen, um ihre Verpflichtungen aus der Kontrollverordnung und anderen Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erfüllen und die Kultur der Rechtstreue im Fischereisektor erheblich zu verbessern.

Zudem erwartet die Kommission, dass das Europäische Parlament und der Rat im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Kontrollverordnung die Modernisierung der bestehenden Kontrollinstrumente und den Einsatz neuer Technologien, wie von der Kommission vorgeschlagen, unterstützen werden. Dies bedeutet insbesondere die Einführung intelligenter Lösungen für die Ortung und Fangmeldung kleiner Fischereifahrzeuge, die Einrichtung von Systemen für die kontinuierliche Überwachung der Maschinenleistung, den Übergang zu vollständig digitalisierten Rückverfolgbarkeitssystemen für alle Fischereierzeugnisse (frisch, gefroren und verarbeitet) und die Einführung obligatorischer elektronischer Fernüberwachungssysteme an Bord von Fischereifahrzeugen anhand einer Risikobewertung als einzig wirksamem Mittel zur Kontrolle der Anwendung der Anlandeverpflichtung und der Beifänge und Rückwürfe empfindlicher Arten.“